

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz vom 29.05.2008.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz vom 29.05.2008 beschlossen:

Artikel 1: § 7 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz erhält folgende Fassung:

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter mindestens eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Die Ermäßigung wird für die Zucht von Hunden im Sinne von § 5 Abs. 1 nicht gewährt.

Artikel 2: § 14 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Konstanz erhält folgende Fassung:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Konstanz den 29.10.2019

gez. i.V. Dr. Andreas Osner
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung am 30.10.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.